



# **Ordnungsregeln des Wedau-Fischerei-Verein e.V.**

## *(TEIL 1 - Angelordnung)*

Grundlage für diese Ordnungsregeln (Teil 1) ist neben dem Fischereipachtvertrag und den ergangenen Vorstandsbeschlüssen, insbesondere die Gewässerordnung des Wedau-Fischerei-Verein e.V..

### **I. Allgemeine Regelungen für Angler**

#### **Regeln für Angler**

Die Art und der Umfang der Fischereiausübung sind im Erlaubnisschein und insbesondere der Gewässerordnung, die jeder Angler ständig bei sich zu führen hat, beschrieben.

Gefischt werden darf mit bis zu drei Ruten mit je einem Naturköder oder Kunstköder. Beim Angeln ist auf andere Nutzungsberechtigte der Seen (Mitglieder und Besucher von Anliegervereinen, Bootsfahrer, Sportler, Trainierende, Strandbad-Gäste usw.) größtmögliche Rücksicht zu nehmen. Bei Sportveranstaltungen und sonstigen Sperrterminen ist jedes Angeln an den genutzten Gewässerteilen verboten. Die Termine werden mittels Aushangs im Vereinsheim und über die Internetseite des Vereins kommuniziert.

#### **Angelplätze**

Angelplätze sind stets – also auch während des Fischens – sauber zu halten. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen dürfen nicht geschädigt („ausgerissen, ausgegraben oder Teile von ihnen abgetrennt“) werden. Steine und Hölzer der Uferbefestigung dürfen „weder für die Befestigung noch für die Beschwerung von Angelruten verwendet werden“. Jeder Angelnde hat dafür zu sorgen, dass durch seine Geräte kein Dritter, der sich im Wasser oder auf dem Land aufhält, behindert oder gefährdet wird. Für Fahrzeuge gesperrte Wege und Anlagen um die Seen dürfen nicht befahren werden.

#### **Bootsnutzung**

Nur Vereinsmitglieder dürfen ein Boot zur Angelfischerei führen. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen dem Erwerb entsprechender Lizenzen und der vorherigen Anmeldung beim Vorstand. Es sind nur Boote erlaubt, die den Bestimmungen gemäß den Ordnungsregeln Teil 2 entsprechen. Das Überlassen von Booten an Personen, die nicht über eine aktive Mitgliedschaft verfügen, ist untersagt. Minderjährige sind zum Tragen einer entsprechenden Auftriebshilfe verpflichtet (bspw. Schwimmweste). Diese ist jederzeit bei der Benutzung des Bootes zu tragen. Das alleinige Führen eines Bootes ist minderjährigen Vereinsmitgliedern nur im Bertasee und unter Aufsicht eines Erwachsenen gestattet (Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Erziehungsberechtigten).

#### **Beim Angeln mitzuführende Dokumente (Ausweispflicht)**

Neben den persönlichen Papieren (Personalausweis, Fischereischein) sind der Fischerei-Erlaubnisschein des Wedau-Fischerei-Vereins e.V., sowie die gültige Gewässerordnung des Vereins jederzeit mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

## **Fischereiaufseher**

Dem Fischereiaufseher sind bei Kontrollen die Fischereipapiere auszuhändigen. Gefangene Fische müssen auf Verlangen vorgewiesen werden. Eine Kontrolle des Angelgerätes und der Köder darf ebenfalls erfolgen.

## **II. Angeln in der Vereinsanlage**

Das Angeln innerhalb der Vereinsanlage ist am sogenannten Jugendangelplatz und an den gekennzeichneten Positionen der Steganlage erlaubt. Bootsinhaber können zudem vom Boot aus nach hinten heraus Fischen. Das Angeln zwischen den Booten ist nicht erlaubt. Das Angeln im sogenannten Hafen ist untersagt! Für den Pächter der Gastronomie gelten laut Pachtvertrag andere Regeln.

Darüber hinaus gelten für das Angeln von Minderjährigen/Jugendlichen in der Vereinsanlage die Regeln des Landesfischereigesetzes (LaFischGes NRW) und der hierzu ergangenen Verordnungen/Erlasse. Die für das Angeln von Jugendlichen vom Verein angebotene Unterstützung durch den Bewirtschafter bezieht sich nur auf die angelspezifischen Vorschriften des LaFischGes NRW und nicht auf die allgemeine Aufsichtspflicht der Eltern. Dies bedeutet, dass die allgemeine Aufsichtspflicht der Eltern und die daraus resultierenden Haftungsbestimmungen weiterhin bei den Erziehungsberechtigten oder deren Vertretern verbleiben. Eine diesbezügliche Haftung wird vom Verein nicht übernommen.

Somit gilt: Das Angeln von Minderjährigen/Jugendlichen (mit Jugendfischereischein) ist in allen Fällen spätestens vor Beginn beim Heimbewirtschafter anzumelden. In Fällen der Abwesenheit des Bewirtschafters (z.B. Ruhetag) ist das Angeln von Jugendlichen ohne separate, weitere Aufsicht durch einen berechtigten, volljährigen Angler nicht gestattet. Die Aufsichtspflicht obliegt in jedem Fall weiter den Erziehungsberechtigten oder seinen Vertretern.

## **III. Regeln und Bestimmungen für das Fischen in der Wasserskianlage**

- Zutrittsberechtigt im Strandbad sind nur aktive Vereinsmitglieder. Jugendliche müssen von einem erwachsenen Vereinsmitglied direkt beaufsichtigt sein und begleitet werden. Das Mitführen von Hunden oder anderen Tieren ist untersagt.
- Wenn die Wasserski-Anlage in See 1 und/oder See 2 läuft, ist das Angeln im betreffenden See sofort einzustellen! Jedes Fischen in der Anlage ist dann im betroffenen Bereich verboten.
- Die Nutzung von Drillingen ist untersagt! Ebenso ist die Nutzung von Booten, Watstiefeln, Schwimmhilfen u. ä. nicht gestattet. Angelplätze sind jederzeit sauber zu halten.
- Abgerissenes und in den Laufseilen der Wasserski-Anlage hängen gebliebenes Angelgerät kann beim Wiederanfahren der Anlage zu Verletzungen führen. Deshalb ist in solchen Fällen unbedingt der Vorstand und die Pächter Familie Sühs zu verständigen. Mindestens ist zum Beispiel durch das Anheften eines entsprechenden, deutlich sichtbaren Zettels am Starthaus, der Betreiber der Anlage zu informieren.
- Das Aufstellen von Zelten und Schirmen auf den beiden Landzungen zwischen den beiden Seen ist in den Betriebszeiten in der Zeit der Hauptsaison nicht gestattet.
- In der Wasserskianlage gilt ansonsten die Gewässerordnung, inklusive der darin beschriebenen Rechte und Pflichten!

**Wir bitten alle Mitglieder dringend um Beachtung dieser Bestimmungen und Regeln.**

Diese Ordnungsregeln sind auf der JHV des WFV vom 07.03.2026 genehmigt worden.